

BGE 40 III 289

Bundesgericht (BGE), 1900-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_289

FR: ATF 40 III 289

IT: DTF 40 III 289

Volltext

288 Entscheidungen war. Die im vorliegenden Zahlungsbefehl geforderten Zinsen von 5200 Mk. für die Zeit vom 1. Mai 1900 bis 1. Mai 1902 (zusammen 416 Mk.) sind daher hinsichtlich des Teilbetrages von 3200 Mk. für die Zeit vom 5. Mai 1901 bis 1. Mai 1902 abzuerkennen, und zwar definitiv nicht nur zu Gunsten der Ehefrau, sondern auch zu Gunsten des Ehemanns. Endlich ist die Zinsberechnung der Gläubigerschaft dahin zu korrigieren, dass die Betreuungszinsen a 5% erst vom 5. Februar 1910, nicht schon vom 1. Februar an berechnet werden dürfen. Die in Betreuung gesetzte Forderung ist somit gegenüber dem klägerischen Ehemann: a) definitiv abzuerkennen: 2. für die Zinsen a 4 % V011 3200 Mk. vom 5. Mai 1901 bis 1. Mai 1902, von 2000 Mk. vom 15. Juli 1901 bis 1. Mai 1902, von 3000 Mk. vom 1. Mai 1902 bis 1. Mai 1903, von 2000 Mk. Vom 1. Mai 1903 bis 5. Februar 1910, 3. für die Zinsen a 5 % vom 1. bis 5. Februar 1910 ab sämtlichen geforderten Beträgen, b) zur Zeit abzuerkennen: 1. für das geforderte Kapital von 2000 Mk., 2. für die Zinsen a 4 % von 5200 Mk. vom 1. Mai 1900 bis 5. Mai 1901, von 2000 Mk. vom 5. Mai 1901 bis 15. Juli 1901. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des klägerischen Ehe man 11.S wird im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt. . . . der Zivilkammern. N° 52. 289 52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1914 i. S. Leih- und Sparkasse Eschlikon, Klägerin, gegen Thurgauische Hypothekenbank, Beklagte. Der Schuldner einer verpfändeten, auf den Namen .ausgestellten Obligation, der weder ein dem Pfandgläubiger vorgehendes Pfandrecht noch die Gläubigerqualität geltend macht, ist zur Anstellung der Widerspruchsklage Art. 10. u. H. SchKG und zur Vindikation des Titels nicht legitimiert. A - Am 30. Januar 1902 unterzeichnete F. Schildknecht in Eschlikon, gew. Verwalter der Leih- und Sparkasse daselbst, einen s. g. Accept-Faustpfandvertrag gegenüber der thurgauischen Hypothekenbank, womit er anerkannte, ein Darlehen von 40,000 Fr. erhalten zu haben, wofür er, unter andern Titeln, folgende Obligationen der genannten Leih- und Sparkasse als Faustpfand einsetzte: N° 4595 auf Schildknecht » 3971 » » . . . , » 4209 auf Frau Schildknecht-Schilling Diese Obligationen haben folgende Formel: ({ Leih- und Sparkasse Eschlikon. » ({ Obligation. » Fr. 8500) 4500 » 3000 ({ (unter Garantie der Bürgergemeinde). » ({ Die Leih- und Sparkasse Eschlikon beurkundet von » •••• Franken ., verzinslich a erhalten zu » haben. Der Inhaber sowohl als die Leih- und Sparkasse » wird jeder Zeit zu einer Kündigung berechtigt. « Die Rückzahlung erfolgt an der Kassa gegen Abgabe » dieser Obligation. » Eschlikon, den Der Verwalter. (bei N° 3971 der Kassier) sig. F. Schildknecht. Am Fusse: ({ Der Vorweiser dieses Scheines wird als » rechtmässiger Eigentümer betrachtet. * 290 Entscheidungen Mit Zahlungsbefehl v 7 ' klagte den Schuldner S:~dk ApfII 19J3 betrieb die' Be- ser Faustpfänder, Auf er necht auf Verwertung die- die provisorische Recht ,~lgten Rec~tsvorschlag wurde gerin die thurgauisch ;C; nung erteilt, Worauf die Klä- richt Frauenfeld lud e 't YP, othekenbank vor Bezirksge- mI (em Recht 1 h ' klagte sei pflichtig zu e kl" snege ren, die Be- Pfandrechtes, der Kläg r , a~,n,

unter Aberkennung ihres Titeln zu unbeschränkt: EI, e obgenannte~ drei Ob liga- , Die Beklagte bestritt d' :entu~ aushmzugeben, eIne solche Widerspruchs~~a eerechtJgung der Klägerin, der Eigentum noch Pf g zu erheben, da Ihr we- zustehe; ev, trug sie a a~~~ch ~ an den fraglichen Titeln B, - Beide kantonal~ Instelung ?er Klage an, das Obergericht wesent! h anzen ~Iesen die Klage ab, Die Frage ob dl'e T't 1 ' IC, a~s folgenden Gründen: , I e In flichtl W ' kommen seien habe 'h ger else zu stande ge- , ,es mc t zu "f dl'eJenige ob der V I pru en: auch nicht , erwa tel' S h'ldk wesen sei, Obligationen des I c I, nec~,t b~rechtigt ge- ben, Es handle sich ~stItutes fur SIch auszuge- nach Art, 106 ff S hKuGm m,n Widerspruchsverfahren ,c . dl'e W'd aber unbegründet Die V. .. I erspruchsklage sei Schildknecht sei i~ formel~rp~,a~dung d~r Titel durch wohl wenn die fraglichen obluit~ger Weise erfolgt, so- sie Namenstitel seI'e D I?atIOnen Inhaber- als wenn n, enn Im e t F Verpfändung deren Ueb CI b rs en ~aIle habe zur genügt (Art. 213 aOR) erAob~ e an de~ Pfandgläubiger (OR) f" ,er auch dl'e von A t ')1- a ur den zweiten F II r, ~ b Schriftlichkeit der Ve f~ ;erlangten Erfordernisse der gung des Schuldners rp an uf~g und der Benachrichti- selen er ullt D' E ' Unterschrift Schildk ht , Ie mrede, dass die mangels Kompetenz r:~ "s , auf, dem Verpfändungsakt der Statuten der L 'h gultIge seI, scheitere an Art, 16 el - und Sparkasse C, - Gegen dieses Urteil de Ob " gau vom 27, Februar 1914 h S ~rgen,~ht~s von Thur- fung an das Bundesgericht ~ dl'e ~lagenn die Beru- Gutheissung der Klage, ergfI en mIt dem Antrag auf d~, Zivilkammern. N° 52. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 291 1. - Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, es handle sich im vorliegenden Falle um eine Widerspruchs- klage im Sinne von Art. 106 ff SchKG. Denn die Klage ist im Laufe einer Betreibung auf Pfandverwertung ein- geleitet worden; sie führte zur Einstellung des Betrei- bungsverfahrens gemäss Art. 155 und 107 SchKG und verfolgte ohne Frage den Zweck, das Pfandrecht der Beklagten aberkennen und die Veräusserung der Obliga- tionen zu ihren Gunsten verhindern zu lassen. Indessen gelangt man zu demselben Schlussergebnis (siehe Erw. 4) wenn man sich die Klage abgelöst vom Widerspruchsver- fahren vorstellt und sie als eine reine Feststellungs- oder Vindikationsklage behandelt. 2. - Den Titeln, um welche gestritten wird, kommt die Eigenschaft von Inhaberpapieren nicht zu. Sie sind auf den Namen ausgestellt und weisen eine Inhaberklau- sel nicht auf. Die Bemerkung, dass der Vorweiser der Obligation von der Schuldnerin als deren rechtmässiger Eigentümer betrachtet werde, hat nur die Bedeutung, dass die Schuldnerin an den Vorweiser rechtsgültig zah- len könne, nich t dass sie es tun müsse: sie ist, trotz dieser Klausel, berechtigt zu verlangen, dass der Vor- weiser des Scheines sich durch andere Mittel als durch dessen biossen Besitz als Gläubiger ausweise. Hievon aU3gegangen, ist zunächst die von den kanto- nalen Instanzen nicht entschiedene Frage zu untersuchen, ob die Klägerin zur Anhebung der Klage legitimiert sei. Diese Frage muss verneint werden. Das Widerspruchs- verfahren ist zwar auch in einem Falle wie dem vorlie- genden (d. h. in einem Verfahren auf Verwertung einer verpfändeten Forderung, Art. 155, 106 SchKG: AS 29 I S. 262; 33 I S. 228) gegeben. Die Legitimation zur Sache steht aber nur demjenigen Dritrintervenienten zu, 'welcher sich nicht damit begnügt, die Gültigkeit der AS 40 Ili - 1914 !O 292 Entscheidungen Pfandbestellung zu bestreifen, sondern ein positives Recht an der zu verwertenden Forderung beansprucht,. mit dessen Bestand deren Verwertung überhaupt oder ausschliesslich zu Gunsten des betreibenden Gläubigers nicht vereinbar ist (Art. 155, 126 SchKG). Der Wider- spruchskläger wird demnach entweder ein dem angefoch- tenen vorgehendes Pfandrecht beanspruchen oder be- haupten müssen, dass die zu Pfand gegebene Forderung nicht dem Pfandbesteller sondern ihm, dem Kläger, zu- stand und jener daher nicht berechtigt gewesen sei, sie dem Widerspruchsbeklagten zu

verpfänden. Hier liegen die Verhältnisse anders. Die Klägerin hat nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass ihr an den fraglichen Titeln eine der Beklagten im Range vorgehende pfand- versicherte Forderung zustehe. Auch behauptet sie nicht, -- was ja offensichtlich unrichtig wäre - die Verpfän- dung vom 30. Januar 1902 sei deshalb ungültig, weil sie die GI ä u bi ger in dieser Forderungen (Obligationen) sei. Sie führt ihren Anspruch auf unbeschwerte Herausgabe der Titel vielmehr auf die Behauptung zurück, dass die Obligationen von Anfang an nichtig gewesen seien, weil Schildknecht zu deren Ausstellung nicht befugt gewesen sei. Indessen erscheint auch dieser Einwand nicht als geeignet, die Legitimation der Klägerin zu begründen. Er kann irgend welchen Einfluss auf die Verwertung nicht ausüben, denn die Klägerin wird ihn jedem Vor- weiser der Obligationen, als auch dem künftigen Erstei- gerer, entgegenhalten können. Mit Recht ist daher die Vorinstanz auf die materielle Prüfung dieses Standpunk- tes nicht eingetreten. 3. - Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Klage auch dann abzuweisen wäre, wenn man sie losgelöst vom Widerspruchsverfahren betrachten würde. Denn auch in diesem Falle könnte die Klägerin ihre Sachlegitimation nur auf die Behauptung eines ihr zustehenden Pfandrechtes oder der Gläubigerqualität zurückführen. Das nicht aus einem Pfandanspruch oder der Zivilkammern. N° 53. 293 aus der Gläubigerqualität abgeleitete Begehren auf« un- beschwerte Herausgabe) dieser nicht als Inhaberpapiere sich darstellenden Obligationen rrrrhätte--keirr rechtliches Fundament. D~m Einwände aber, dass die Titel von An- fang an nichtig waren, könnte die Beklagte mit der Ein- rede der mangelnden Passivlegitimation begegnen. Denn nur demjenigen, der die Einlösung der Obligationen ver- langt, also dem Gläubiger, nicht demjenigen, d~ssen Pfan~ recht an der Obligation bestritten werden will, kann die Nichtigkeit der Titel entgegengehalten werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen. 53. Arrêt de la. Ile section civile du 24 juin 1914 dans la cause Soc. du Gd. Hotel des Narcisses -et Buffet 'rterminus, demanderesse, contre Margot, défendeur. Action revocatoire. Cession d'une creance par un debi- teur insolvable a son frere. Preuve de la conniv~nc.e ~u défendeur resultant de sa proche parente et de ~on mtImlte avec le debiteur, de ses connaissances pro~esslonnelles en matiere d'affaires et des inquietudes mamfestees dans la correspondance sur la situation financiere de son frere. Admission de l'action revocatoire. A. - En 1898, Eugene Margot a souscrit en faveur de son frere Louis Margot, en garan tie de prêts faits par celui-ci, une obligation hypothecaire de fr. 5000.- gre- vant l'immeuble de la Pension des Narcisses a Chamby, dont il Hait propriétaire. En 1905, il a vendu la Pension des Narcisses a la societe demanderesse. Il a engage son frere a souscrire a 10 actions de fr. 500. - de la societe; Louis Margot s'y est decide a condition que Eu~ene Margot lui garantit le capital et les interet~. Les actIOns ont He payees par fr. 1000.- par LOUIS Margot -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.